



## Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

### Begründung:

In der Vergangenheit gab es immer wieder Beschwerden von Einwohnern, dass ihre Anfragen aus der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet wurden. Deshalb schlagen wir vor, hier eine Frist wie bei den Anfragen der Gemeindevertreter einzuführen, um solche Pannen zu vermeiden. Außerdem ist eine Abstimmung über die Anhörung von Sachverständigen, wie es auch bisher immer gehandhabt wurde, öffentlich durchzuführen. Deshalb sollte auch § 5 (3) entsprechend geändert werden.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

#### § 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

(1) Am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung nach den Informationen der Gemeindeverwaltung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

**Neu: (2) Können Anfragen der Einwohner nicht in der Sitzung beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich Bescheid zu erteilen und die Gemeindevertreter**

sind über die Antwort zu informieren. Kann dem Fragesteller die Beantwortung innerhalb der nächsten öffentlichen Gemeindevertretersitzung gegeben werden, entfällt die schriftliche Beantwortung.

(3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

(4) Über den Antrag ist ~~in nicht öffentlicher Sitzung~~ zu beraten. (~~rote Worte streichen~~)